

§ 1 GEF 2

GEF 2 - Zweite Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der Bund leistet im Rahmen der zweiten Wiederauffüllung des Globalen Umweltfazilität-Treuhandfonds, den die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwaltet, einen Beitrag in Höhe von 231,14 Millionen Schilling.

In Kraft seit 14.04.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at